



Vertragliche Bedingungen für die Betreuung OGS

Bei den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule handelt es sich um schulische Veranstaltungen an den Schulen in Münster. Grundlage für die offene Ganztagschule ist der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.12.2010 in seiner jeweilig aktuellsten Form.

§ 1

Laufzeit des Vertrages, An-/Abmeldung, Kündigung

Der Träger nimmt zum vereinbarten Zeitpunkt das Kind in die nach dem Unterricht stattfindende Schulbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule auf.

(1) Anmeldung

Die OGS ist ein freiwilliges Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der OGS.

Die Anmeldung des Kindes muss über den durch den Träger zur Verfügung gestellten Weg erfolgen. Die jährlichen Fristen sind einzuhalten. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzügen oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen, jeweils zum 01. des Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen. Die Anmeldung ist für das gesamte laufende Schuljahr verbindlich.

(2) Abmeldung und Laufzeit/Vertragsende

Der Betreuungsvertrag wird für **3 Jahre** geschlossen und endet nach diesem Zeitraum automatisch. Bei weiterem Bedarf besteht die Möglichkeit einer Verlängerung.

Wird während der Vertragslaufzeit nach Schuljahresende keine Betreuung mehr gewünscht, muss bis zum **31. März** des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Das laufende Schuljahr endet immer am 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Erfolgt keine Abmeldung, gilt der Vertrag automatisch für das folgende Schuljahr als verlängert.

Mit dem Ablauf des 3. Schuljahres endet der Betreuungsvertrag automatisch ohne vorherige Kündigung. Bei Verlängerung um ein Jahr endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ablauf des 4. Schuljahrs.

Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag bei einem Schulwechsel ihres Kindes mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats kündigen. Ansonsten ist eine Kündigung innerhalb der Vertragslaufzeit nur in begründeten Fällen möglich.

Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, mündliche Abreden sind unwirksam.

(3) Mitteilungspflicht

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen (inklusive Telefonnummern für den Notfall). Der Träger teilt der Kommune zum Zwecke der Beitragsfestsetzung zeitnah den Namen der Schülerin/des Schülers, das Geburtsdatum, die Aufnahme- und Abmeldedaten, sowie die entsprechenden Angaben der Sorgeberechtigten mit. Änderungen, welche sich im Laufe des Betreuungsvertrages ergeben, hier insbesondere Adressen, Bankverbindungen, rechtliche Stellung der Sorgeberechtigten usw. sind umgehend dem Träger **schriftlich** mitzuteilen.

Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern beim Betreuungspersonal über die Schule rechtzeitig entschuldigt werden.

(4) Kündigung

Der Träger ist berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- wenn ihm die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder der vereinbarten Beendigung unter Abwägung der Interessen der Parteien nicht zugemutet werden kann.
- wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.

§ 2 Erkrankung

Die Betreuung von kranken Kindern kann nicht erfolgen. Bei Nichtteilnahme eines Kindes ist das pädagogische Personal bis zum Betreuungsbeginn, ggfs. auch über die Schule telefonisch zu informieren.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Betreuung gilt als eine schulische Veranstaltung und findet montags bis freitags zu folgenden Zeiten (nach Ende der letzten Schulstunde) statt:

| Schule | Betreuungszeit OGS | Betreuungszeit Bis-Mittag |
|------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|
| Davertschule | 16:00 Uhr | 13:15 Uhr |
| Grundschule Sprakel | 16.00 Uhr | 13:15 Uhr |
| Matthias-Claudius-Schule | 16:00 Uhr | 13:30 Uhr |
| Paul-Schneider-Schule | 16:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr | 13:00 Uhr |
| Thomas-Morus-Grundschule | 16:00 Uhr | 13:20 Uhr |
| Ludgerusschule Albachten | 16:00 Uhr | 13:15 Uhr |
| Paul-Gerhardt-Schule Hiltrup | 16:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr | 13:30 Uhr |
| Clemensschule | 16:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr | 13:30 Uhr |

An den unterrichtsfreien Tagen und den beweglichen Ferientagen findet die Betreuung ab 08:00 Uhr statt.

Abholzeiten sind grundsätzlich einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder in Absprache mit der OGS-Koordination und Schulleitung vor 15.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr abgeholt werden.

Die Ausgestaltung der Betreuungsmaßnahme richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Schule.

Im Rahmen der Betreuung besteht grds. ein Anspruch auf 6 Wochen **Ferienbetreuung** im Jahr. Die Ferienbetreuung und das Mittagessen in den Ferien sind kostenpflichtig und werden gesondert abgerechnet.

Die Ferienbetreuung wird von der Schule abgefragt und vor Ort durchgeführt. Sollten zu wenig Kinder für die eigene Durchführung angemeldet werden, bemühen wir uns um ortsnahe Kooperationsmöglichkeiten, um die Betreuung der Kinder sicherzustellen.

Die genauen Zeiten und Modalitäten der Ferienbetreuung erfahren Sie an Ihrer Schule.

| Schule | Ostern | Sommer | Herbst |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|----------|
| Paul-Schneider-Schule | 1. Woche | 1.-3. Woche | 2 Wochen |
| Thomas-Morus-Schule | 1. Woche | 1.-3. Woche | 2 Wochen |
| Grundschule Sprakel | 2 Wochen | 1.-3. Woche | 1. Woche |
| Davertschule (Kooperation mit Black Bull) | 1. Woche (Black Bull) 2. Woche | 1.-3. Woche (Black Bull) | 1. Woche |
| Matthias-Claudius-Schule | 2 Wochen | 2 Wochen | 2 Wochen |
| Ludgerusschule | 2 Wochen | 3 Wochen | 1 Woche |
| Clemensschule Hiltrup | 2 Wochen | 1.-3. Woche | 1. Woche |
| Paul-Gerhard-Schule Hiltrup | 2 Wochen | 1.-3. Woche | 1. Woche |

Jede OGS führt mindestens einen pädagogischen Tag pro Schuljahr durch, an dem die OGS geschlossen ist. Sollten an der jeweiligen Schule mehrere pädagogische Tage stattfinden, werden nach Möglichkeit Notgruppen eingerichtet. Je nach Schule gibt zu diesem Thema Schulkonferenzbeschlüsse, die sie vor Ort erfahren.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Betreuungsende oder dem Empfang durch die Sorgeberechtigten, bzw. deren Vertreter, sofern dies vorher schriftlich mitgeteilt wurde. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers. Für eine Wegbegleitung sind die Sorgeberechtigten selbst verantwortlich. Die Sorgeberechtigten sorgen bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit für die Abholung. Verzögert sich die Abholung, kann gegenüber dem Sorgeberechtigten der zusätzlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden. Grundsätzlich gilt, dass mit Ende der Betreuungszeit die Aufsichts- und Haftungs-pflicht seitens des Trägers endet.

§ 5 Beitragszahlungen/Zahlungspflicht

Die Elternbeiträge/Betreuungskosten werden durch die Stadt Münster (Amt für Kinder-Jugendliche und Familien, Fachstelle „Elternbeiträge“, Amt 51.13) auf Grundlage der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ eingezogen.

Diese sind nach Einkommen gestaffelt und können über das Merkblatt „Elternbeiträge“ unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.stadt-muenster.de/jugendamt/kinder-und-jugendarbeit/offener-ganztag>

Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des zu dem Förder- und Betreuungsangebot angemeldeten Kindes.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Förder- und Betreuungsangebot und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind nicht mit Beginn eines Schuljahres,

sondern im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das Förder- und Betreuungsangebot besteht die Zahlungspflicht für die Laufzeit des Vertrages.

§ 6 Kosten für das Mittagessen

Das Mittagessen wird monatlich gesondert berechnet. Der Beitrag für das Mittagessen wird für die Dauer der Betreuung innerhalb der Schulzeit erhoben. Eine Erstattung der Beiträge für einzelne nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten erfolgt nicht. Der so errechnete monatliche Beitrag für das Mittagessen (auf 12 Monate verteilt) beträgt derzeit:

| Name | Kosten Mittagessen |
|-------------------------------|---------------------------|
| Davertschule | 55,00 € |
| Grundschule Sprakel | 55,00 € |
| Matthias-Claudius-Schule | 55,00 € |
| Paul-Schneider-Schule | 55,00 € |
| Thomas-Morus-Grundschule | 55,00 € |
| Ludgerusschule Albachten | 55,00 € |
| Paul-Gerhardt-Schule Hilstrup | 55,00 € |
| Clemensschule | 55,00 € |

Kostenänderungen für die Mittagsverpflegung berechtigen den Träger der Maßnahme zu Vertrags- und/oder Beitragsanpassungen auch während des laufenden Schuljahres. Der jeweilige Beitrag wird zum 1. eines jeden Monats fällig.

Der Beitrag für das Mittagessen wird im Lastschriftverfahren eingezogen (siehe separate Anlage - Einzugsermächtigung). Bankgebühren für unberechtigte Rücklastschriften gehen zu Lasten des Personensorgeberechtigten. Bei Kindern mit Münsterlandkarte wird über diese abgerechnet.

§ 7 Kosten für die Ferienbetreuung

Die Kosten für die Ferienbetreuung und das Mittagessen in den Ferien werden separat erhoben.

Die Kosten richten sich nach den aktuellen Gebühren für die Ferienbetreuung der Stadt Münster.

§ 8 Ermäßigungen

Auf Antrag können unter bestimmten Voraussetzungen

- Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden
- Zuschüsse zum Mittagessen gezahlt werden

Ausführliche Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt des Schulträgers: Informationen zum Elternbeitrag.

Verantwortlich ist der

Caritasverband für die Stadt Münster e.V.
Josefstraße 2, 48151 Münster
Tel: 0251-53009-0
E-Mail: info@caritas-ms.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen:

Bearbeitung der Anmeldung des Kindes zum o.g. Angebot OGS und Bis-Mittag-Betreuung und Abschluss eines Betreuungsvertrages. Dies schließt auch die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ein, die auf Anfrage erfolgt (§ 6 Abs. 1 c) KDG).

Weitere Rechtsgrundlage: Erlass 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom 23.10.2010 mit den jeweils gültigen Aktualisierungen (RdErl.d.Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010).

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist Voraussetzung für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann keine umfassende Betreuung bzw. Förderung erfolgen.

Empfänger Ihrer Daten:

Alle internen Dienste der Caritas Münster, die an der Betreuung und Abrechnung der Leistung beteiligt sind.
Schulen, Amt für Kinder, Jugendliche und Familie der Stadt Münster, interne Verwaltung zu Abrechnungszwecken.

Darüber hinaus bedienen wir uns verschiedener Dienstleister als Auftragsverarbeiter: IT, Aktenvernichtung, Wartung technischer Geräte, Software-Hersteller etc.

Dauer der Datenverarbeitung:

Löschung bzw. Vernichtung der Daten erfolgt, wenn sie für die Teilnahme am Förder-/Betreuungsangebot nicht mehr benötigt werden, alle gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Ihre Rechte:

- **Auskunft** (über Ihre bei uns gespeicherten Daten),
- zur **Berichtigung** Ihrer Daten,
- zur **Löschung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung (Keine Nutzung der Daten)
- sowie auf **Widerspruch**: Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit mündlich oder in Textform (z.B. Brief, Fax, etc.) mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen.

Unsere **betriebliche Datenschutzbeauftragte Frau Carina Poneis** erreichen Sie unter **datenschutzbeauftragter@caritas-muenster.de** oder Telefon 0251/8901-326.

Sie haben ein Recht zur Beschwerde beim **Katholisches Datenschutzzentrum** in Dortmund: www.katholisches-datenschutzzentrum.de oder Telefon 0231/138 985-0.